

Einflussnahme

Krach in der Vorstandsetage eines großen Unternehmens ist das Thema eines Beitrages in einer überregionalen Zeitung. Einer der Betroffenen sieht in der Darstellung eine eindeutige Parteinahme. Durch die eingehende und umfangreiche Stellungnahme werde der falsche Eindruck erweckt, es handele sich um eine eigene und unabhängige Veröffentlichung des Blattes. Tatsächlich aber sei der Text lanciert. Der hinter einem Pseudonym verborgene Autor verfolge eigene geschäftliche Interessen und die anderer. (1987)

Nach Auffassung des Deutschen Presserats kann es einer Zeitung nicht verwehrt sein, über den Sachverhalt eines offenen Streits zwischen zwei Personen zu berichten. Auch kann der Redaktion kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie einen fremden Bericht in ihr Blatt aufnimmt. Indizien dafür, dass mit der Veröffentlichung des Berichts eine Einflussnahme auf die Redaktion durch wirtschaftliche Interessen Dritter verknüpft war, liegen nicht vor. Darüber hinaus hält der Presserat die Verwendung eines Pseudonyms für presseüblich und nicht beanstandenswert. (B 31/87)

Aktenzeichen:B 31/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet